Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der
hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von
Bernhard Knust
Gerichtsreferendar aus Harburg (Elbe.)

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Traeger.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen des code pénal. Uebernahme in das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813, weiterhin in das Str. G. B. für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 nach rheinischem Vorbilde. Ungeachtet der scharfen Kritik durch die Wissenschaft und Praxis wurde sie im § 1 des Str. G. B. für den norddeutschen Bund und im Reichs-Str. G. B. beibehalten. Auch in den Entwürfen zu einem deutschen Str. G. B. findet sie sich.

2. Die Dreiteilung im geltenden Recht.

Die Dreiteilung hat weder für das Prozeßrecht noch für das materielle Recht praktischen Wert, sie stellt nur eine Katologisierung der strafbaren Handlungen nach rein äußeren Gesichtspunkten dar.

3. Scheidung der strafbaren Handlungen in Kriminal- und Polizeiunrecht.

Die Scheidung des Unrechts in Kriminal- und Polizeiunrecht weist den richtigen Weg. Die Begriffsbestimmungen der beiden Unrechtsarten durch Feuerbach, Köstlin, Chauveau et Hélie, Klöppel, O. Meyer, Poustoroslew, Hälschner, Merkel, Binding, Olshausen, Finger, Goldschmidt sind allerdings mehr oder weniger unzutreffend. Der Unterschied ist darin begründet, daß beim kriminellen Unrecht die sachliche

Bedeutung, d. h. die Verletzung oder konkrete Gefährdung eines Rechtsgutes, im Vordergrunde steht, beim Polizeiunrecht tritt sie dagegen hinter dessen formeller Bedeutung als Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung im allgemeinen zurück. Bei einzelnen strafbaren Handlungen, die auf der Grenze zwischen beiden Gruppen stehen, muß der „gesetzgeberische Takt" die Entscheidung treffen. Eine Scheidung des Kriminalunrechts in Verbrechen und Vergehen ist unzweckmäßig. Einheitliche Bezeichnung empfiehlt sich.

4. Die Dreiteilung und der Entwurf von 1919.

Der Entwurf von 1919 hat die Dreiteilung beibehalten, obgleich aus seinen Bestimmungen deutlicher noch als aus dem R. Str. G. B. ersichtlich ist, daß ein Wesensunterschied zwischen Verbrechen und Vergehen nicht besteht. Der Wert der Zweiteilung des Kriminalunrechts ist nur ein scheinbarer, er beruht in einer knapperen Fassung einiger weniger Bestimmungen, der aber mehr als aufgehoben wird durch die weitschweifige Fassung, die in vielen anderen Paragraphen gerade durch die Zweiteilung notwendig wird. Die Uebertretungen sind im Entwurf zutreffend äußerlich von den Verbrechen und Vergehen getrennt und in sich geschlossen behandelt. Eine Reihe bisheriger Uebertretungen sind dem Kriminalunrecht zugeteilt, und neue Straftaten sind geschaffen. So werden aber Handlungen als kriminelles Unrecht bestraft, die weder eine Rechtsgüterverletzung noch konkrete Gefährdung enthalten, z. B. die unterlassene Lebensrettung, die unterlassene Hilfeleistung u. a. m. Diese Straftaten gehören dem Polizeiunrecht an.

5. Die Ausscheidung des Polizeiunrechts aus dem Str. G. B. und seine Angliederung an das Verwaltungsrecht.

Bis Mitte des 19. Jahrh. stand die Strafgewalt auf dem Gebiet der Polizei und der Finanzen der Verwaltung zu, sie war in dem Polizeistaat Ende des 18. Jahrh. als sogenannte Polizeigerichtsbarkeit weit über ihre natürlichen Grenzen hinausgewachsen. Um die Rechte der Bürger zu schützen, schritt man zu einer Rechtsnachprüfung in der Verwaltung durch eigene Verwaltungsgerichte. Diese Entwickelung hörte mit der Gründung des Deutschen Reiches auf. Im R. Str. G. B. ist das Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht zusammengeworfen. Der Verwaltung wurde die bisherige Strafgewalt auf dem Verwaltungsgebiete entzogen. Das Ergebnis ist die Rechtsnachprüfung in der Verwaltung durch die Strafgerichte auf den mit Strafvorschriften versehenen Gebieten der Verwaltung.

Bei einer Scheidung des Verwaltungsstrafrechts von dem Kriminalstrafrecht ist von dem Grundsatz der Trennung der ordentlichen Gerichtsbarkeit von der Verwaltung auszugehen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit muß sich auf ihre Zwecke beschränken, sie muß Straf-, darf aber nicht Verwaltungszwecke erfolgen. Goldschmidt, der Begründer der Theorie des Verwaltungsstrafrechts gibt die richtigen Gesichtspunkte dafür,

welche Strafen der Strafrechtsſprechung und welche der Verwaltung zu überweiſen ſind. Auch heute iſt in Deutſchland noch ein Verwaltungsſtrafrecht vorhanden. Echte Verwaltungsſtrafen ſind:

1.) Die Verwaltungsſtrafen der Reichsverſicherungsordnung
2.) Die Verwaltungsſtrafen des Börſengeſetzes.
3.) Die Verwaltungsſtrafen der Prozeßgeſetze und landesgeſetzliche Ungebührſtrafen.
4.) Die Verwaltungsſtrafe des § 103 n Abſ. 2 Gew. O.

Auch die Strafen der Zoll- und Steuergeſetze ſind ihrer Natur nach Verwaltungsſtrafen. Das Polizeiſtrafrecht iſt ein Verwaltungsſtrafrecht, das durch die Möglichkeit des Antrages auf gerichtlichen Entſcheid in ſeiner Weſensart als Verwaltungsrecht beeinträchtigt wird. Aehnlich liegt der Fall bei dem Strafverfahren bei Poſt- und Portodefraudation und bei dem Strafverfahren vor den Seemannsämtern.

Für das Verwaltungsſtrafrecht müſſen beſondere Grundſätze zur Anwendung kommen Strafloſigkeit der Teilnahme im engeren Sinne und des Verſuchs. Das Verſchulden iſt bei der einzelnen Tat zu unterſtellen, jedoch Zulaſſung des Nachweiſes entſchuldbarer Unkenntnis der übertretenen Verwaltungsvorſchrift. — Die Angliederung des Verwaltungſtrafrechts an die Verwaltung geſchieht am beſten derartig, daß die für das beſtimmte Verwaltungsgebiet zuſtändige Verwaltungsbehörde auch für das Strafverfahren zuſtändig iſt. Gegen die Strafverfügung iſt Beſchwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zugelaſſen, die die Ermeſſens- und Rechtsfrage zu prüfen hat, ſie kann die Strafverfügung z. B. als unnötig aufheben. Für Rechtsfragen ſteht der Rechtsbeſchwerdeweg an den Verwaltungsgerichtshof offen. Die Bildung eines Reichsverwaltungsgerichts iſt anzuſtreben.